

„deutend“ an den Sachverhalt heranzugehen, die Tat nicht so zu nehmen, wie sie ist, sondern wie sie dem Richter, ausgehend von seinen Wertungen, „erscheint“. Mit Hilfe dieser abstrakt-philosophischen Erörterungen muß objektiv die Umdeutung des Sachverhalts entsprechend den imperialistischen Wertvorstellungen gefördert werden.

Das Amtsgericht Hannover erließ am 20. Juli 1953 im Ermittlungsverfahren gegen den Schlosser Osburg (A.Z. 47 G. s: 505/53; 2 J s. 1236/53 H. a.) einen Beschluß, in dem es heißt : „Der Aufruf der ‚Niedersächsischen Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte‘ wirft der Bundesregierung Rechts- und Verfassungsbruch vor und ladet die Bevölkerung zu einem Kongreß zur Wahrung der demokratischen Rechte ein. Die Abfassung des Aufrufs *läßt erkennen* (Hervorgehoben von mir. — D. Verf.), daß es sich bei dieser Gemeinschaft um ein getarntes KPD-Untemehmen handelt und daß das Streben nach einer friedlichen Wiedervereinigung, von dem die Rede ist, dahin *verstanden* werden muß (Hervorgehoben von mir. — D. Verf.), daß auch die Bundesrepublik unter Führung der SED der sowjetischen Besatzungszone ein volksdemokratischer Satellitenstaat werden soll.“ Das Gericht mußte also zugeben, daß der Aufruf keinen „hochverräterischen“ Inhalt hat, sondern als verfassungsfeindlich „verstanden“ werden soll.

Im Urteil des 6. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 6. Mai 1954 gegen Reichel und Beyer heißt es: „Die in dem Programm *genannten* Hauptziele, nämlich die Wiedervereinigung Deutschlands und der Abschluß eines Friedens Vertrages, sollen über den Sturz der Adenauer-Regierung und deren Ersetzung durch eine ‚verständigungsbereite‘ Regierung erreicht werden. Das nächste mit dem Programm *verfolgte* Ziel ist also der Sturz der Regierung Adenauer. Damit wird jedoch nicht nur die Abberufung dieser Regierung als solche erstrebt. Denn ‚die reaktionären Kräfte können an die Stelle Adenauers eine andere Person setzen, die die gleiche Politik durchführen wird I* Mit der Regierung Adenauer ist vielmehr, wie es im Programm *genannt* wird, das ‚Adenauer-Regime‘ *gemeint*. Darunter werden bei richtiger *Deutung* des Programms außer der Regierung alle diejenigen Kräfte *verstanden*, die die Bundesrepublik in ihrer bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung tragen und bejahen** (Hervorhebungen von mir. — D. Verf.).

Hier finden wir die charakteristischen Besonderheiten der „deutenden“ Methode des politischen Sondersenats. Die Sachverhaltsschilderung gibt die im Programm *genannten*, die *gemeinten* und die mit ihm verfolgten Ziele wieder, die sich offensichtlich als nicht hochverräterisch erweisen. Unter dem Anschein der Beweis Würdigung wird zunächst von diesen als erwiesen erachteten Tatsachen ausgegangen, und daran anknüpfend werden gerichtlich nicht festgestellte, mit dem Programm nicht verfolgte und in ihm nicht *genannte*, sondern gerichtlich „gedeutete“ Ziele eingeführt, die hochverräterisch sein sollen.